

§ 2 Oö. FVV 20002

Oö. FVV 20002 - Oö. Fluss-Verkehrsverordnung 2000

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Ausnahmen

Das Fahrverbot des § 1 gilt nicht für Fahrten im Rahmen von behördlich bewilligten Veranstaltungen (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und Ähnliches) und deren Vorbereitungen.

In Kraft seit 21.12.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at